

**Strategische Prüfung jedweder Änderungen des Stadtgebietes;
Antrag der Frau Stadträtin Elke März-Granda sowie des Herrn Stadtrates Dr. Stefan Müller-Kroehling, ÖDP, Nr. 428 vom 12.10.2022**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 6 PL: 6	Zuständigkeit:	Referat 1
Sitzungsdatum:	HA: 12.12.2022 PL: 16.12.2022	Stadt Landshut, den	17.11.2022
Sitzungsnummer:	HA: 30 PL: 34	Ersteller:	Häglspurger, Christian

Vormerkung:

Beiliegender Antrag Nr. 428 von Frau Stadträtin März-Granda und Herrn Stadtrat Dr. Müller-Kroehling befasst sich mit der strategischen Prüfung jedweder Änderungen des Stadtgebiets. Hierzu ist folgendes festzustellen:

Für nicht gemeindefreie Gebiete betreffende Bestandes- und Gebietsänderungen regeln Art. 11 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Gemeindeordnung die sachlichen und formellen Voraussetzungen. Verfahren auf Gebiets- oder Bestandsänderungen werden auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt.

Bei Umgemeindungen zwischen der kreisfreien Stadt Landshut und einer kreisangehörigen Gemeinde befindet sich das Änderungsverfahren im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Niederbayern.

Änderungen im Gebietsbestand können vorgenommen werden,

- wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen und die beteiligten Gemeinden einverstanden sind
- gegen den Willen der beteiligten Gemeinden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Stadt Landshut obliegt die Stellungnahme zur Änderung des Gemeindegebietes im Rahmen des nötigen Änderungsverfahrens durch die Regierung von Niederbayern dem Plenum.

In den letzten 20 Jahren gab es nach Aktenlage nur drei Gemeindegrenzänderungen, wobei der Flächenumfang in zwei Fällen unter einem Hektar lag:

2002

Ergolding: Anpassung der Katastergrenzen an die örtlichen Gegebenheiten

2005

Tiefenbach: Anpassung der Katastergrenzen an die örtlichen Gegebenheiten (Goldinger Straße, Bereich Birkenberg – Aign)

2016

Niederaichbach: Verfahren Wolfsteinerau durch das Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern)

Ein Großteil der Gebietsänderungen gehen im Zusammenhang mit Katastergrenzänderungen einher und sind flächenmäßig eher als gering einzustufen.

Wird die Stadt Landshut beim Verfahren einer Gemeindegebietsänderung durch die Regierung von Niederbayern angehört, ist der Sachverhalt seitens der Verwaltung im konkreten Fall rechtlich zu überprüfen und im Plenum darzulegen.

Der seitens der Antragsteller vorgeschlagene Prüfkatalog ist nicht abschließend bzw. kann nicht generell als Maßstab dienen, da eine rechtliche Überprüfung im Einzelfall vorzunehmen ist und sich auch im Hinblick auf die Lage und jeweilige Größenordnung der Änderung unterschiedliche Anforderungen ergeben. Gleichwohl sind die von den Antragstellern vorgeschlagenen Prüfungen selbstverständlich im Einzelfall seitens der Verwaltung zu berücksichtigen, wenn dies die beantragte Gebietsänderung erfordert.

Nachdem die Sitzungsvorbereitung bzw. der inhaltliche Umfang der Vorbereitung von Sitzungsunterlagen der Organisationshoheit des Oberbürgermeisters unterliegt, kann sich der Beschlussvorschlag nur auf Kenntnisnahme erstrecken.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen

Anlagen:

- Antrag Nr. 428